



Gültig ab Dezember 2022

Hinweise zum Antragsverfahren

Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) und ergänzende Leistungen

(Zuschuss-Wintergeld = ZWG, Mehraufwands-Wintergeld = MWG und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen = SV-Beitragsersatzung)

Über die Anspruchsvoraussetzungen für die oben genannten Leistungen informiert ausführlich das Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“.

Bitte bedenken Sie, dass Leistungsüberzahlungen in aller Regel grobfahrlässig verursacht und vom Arbeitgeber zu erstatten sind, wenn bei der Beantragung diese Hinweise nicht beachtet wurden.

Zur Vermeidung von Leistungseinbußen ist es unbedingt erforderlich, detaillierte Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ausfallstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Betriebes zu führen. Hierbei sollten Sie auch tarifrechtliche Vorgaben beachten.

In Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich

- des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) bzw.
- vom Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk bzw.
- vom Bundesrahmentarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder
- des Rahmentarifvertrags für das Gerüstbauer-Handwerk (RTV)

erfasst werden, erhalten **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Saison-Kug** zum Ausgleich **saisonbedingter Arbeitsausfälle** (witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, z. B. saisonbedingter Auftragsmangel) in der **Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März)**.

Neben dem aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten **Saison-Kug** werden an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen Betrieben folgende ergänzende Leistungen gewährt, die durch eine Umlage finanziert werden, die von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und den Arbeitgebern aufgebracht wird:

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten

- **Zuschuss-Wintergeld (ZWG) für das eingebrachte Arbeitszeitguthaben, um saisonale Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen und für die somit kein Saison-Kug zu zahlen ist, in Höhe von 2,50 € je Stunde und**
- **Mehraufwands-Wintergeld (MWG) für die in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar gearbeiteten Stunden in Höhe von 1,00 € je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar.**

Arbeitgebern werden

- die von ihnen allein zu tragenden **Beitragsaufwendungen zur Kranken- (KV), Renten- (RV) und Pflegeversicherung (PV) für die Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kug in voller Höhe erstattet.**



Inhalt

A. Allgemeine Hinweise	4
1.0 Antrag auf Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Leistungsantrag)	4
2.0 Ausschlussfrist	5
3.0 Betriebsnummer und Betriebs-Konto-Nr.	5
4.0 Erklärungen auf dem Leistungsantrag (Vordruck Kug 307)	5
4.1 Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit	5
4.2 Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit	5
4.3 Bestätigung der Auszahlung an die Arbeitnehmer/-innen	5
5.0 Empfangsbestätigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6
6.0 Prüfung der Antragsunterlagen	6
6.1 Prüfung der Antragunterlagen vorrangig in den Räumen der Agentur	6
6.2 Auszahlung der Leistungen vor Prüfung der Antragsunterlagen und vorläufige Entscheidung	6
6.3 Abschlussprüfung und endgültige Entscheidung	6
6.4 Korrektur-Leistungsanträge mit Korrektur-Abrechnungslisten	6
7.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	7
B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Vordruck Kug 308)	7
8.0 Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste – Lfd. Nr.	7
9.0 Zu Spalte 2 – Name, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor, Personalveränderung	7
9.1 Einzutragende Arbeitnehmer/-innen	8
9.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen	8
10.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV- Beitragserstattung	8
11.0 Zu Spalte 3 – Umfang des Arbeitsausfalls	9
11.1 Anzahl der Ausfallstunden	9
11.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum	9
12.0 Zu Spalte 4 – Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	9
13.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste – Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	10
14.0 Zu Spalte 6 - Soll-Entgelt	10
14.1 Monatslohn	11
14.2 Stundenlohn	11
14.3 Leistungs- oder Akkordlohn	12
14.4 Bauspezifische Entgelte	12
14.5 Tarifliche Zusatzrente	12
14.6 Soll-Entgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden	12
14.7 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum	12
14.8 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate	12
14.9 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde	12
14.10 Soll-Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers/einer vergleichbaren Arbeitnehmerin	13
14.11 Teillohnzeiträume	13
14.12 Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts	13
15.0 Zu Spalte 7 - Ist-Entgelt	13
15.1 Erhöhung des Ist-Entgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum	14



15.2 Gekündigte Arbeitnehmer/-innen / Aufhebungsvertrag	14
15.3 Entgeltzahlung an Feiertagen	14
15.4 Erhöhung des Ist-Entgelts durch Einkommen aus einer Nebentätigkeit	14
15.5 Urlaubsentgelt, Auslösungen	15
15.6 Erhöhung des Ist-Entgelts bei nicht zweckentsprechender Auszahlung von Arbeitszeitguthaben	15
15.7 Erhöhung des Ist-Entgeltes bei nicht gezahlten Entgeltansprüchen	15
16.0 Zu Spalte 8 – Höhe des Saison-Kug	15
16.1 Nettoentgeltdifferenz	15
16.2 Pauschaliertes monatliches Nettoentgelt, Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug, Internet, Programmablaufplan	15
16.3 Faktorverfahren nach § 39f EStG	16
16.4 Lohnsteuerklasse	16
16.5 Leistungssatz	16
16.6 Eintragung von Kinderfreibeträgen	16
16.7 Bescheinigung der Agentur für Arbeit	16
17.0 Zu Spalte 9 und Spalte 10 – Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt	17
18.0 Zu Spalte 11 - Durchschnittliche Leistung pro Stunde	17
19.0 Zu Spalte 13 obere Zeile - Auszuzahlendes Saison-Kug	17
C. SV-Beitragsersatzung	18
20.0 Zu Spalte 13 untere Zeile - Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber	18
D. Sozialversicherung (SV) der Bezieher von Saison-Kug und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber	18
21.0 Allgemeines	18
21.1 Beitragsberechnung – Kurzlohn	19
21.2 Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt	19
21.2.1 Beitragsbemessungsgrundlage – Fiktives Entgelt	19
21.2.2 Beitragssatz – Fiktives Entgelt	19
21.2.3 Beitragstragung – Fiktives Entgelt	20
21.3 Beitragszahlung, Meldeverfahren	20
21.4 Beitragszuschuss	20
E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug	20
22.0 Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt	20
22.1 Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerkarte	20



Diese Hinweise und die Vordrucke sowie die Kug-Tabellen zum Antragsverfahren sowie weitere Informationen finden Sie auch im INTERNET unter folgender Adresse:

www.arbeitsagentur.de

→ Unternehmen → Finanzielle Hilfen und Unterstützung → Übersicht Kurzarbeitergeldformen → weitere Downloads

Hinweis: Vorübergehende Änderungen der Regelungen für das Kurzarbeitergeld sind möglich. Näheres erfahren Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

A. Allgemeine Hinweise

Wichtig:

Ein vollständiges Ausfüllen des Leistungsantrages (Vordruck Kug 307) erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung. Die für die Bearbeitung durch die Agentur für Arbeit unabdingbaren Pflichtfelder entnehmen Sie bitte dem im Internet eingestellten Leistungsantrag. Sie können die Leistungen elektronisch beantragen. Näheres zum elektronischen Verfahren finden Sie auf www.arbeitsagentur.de unter „eServices“ → Unternehmen.

Mit der Nutzung des Basisdienstes KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) erhalten Betriebe, Entgeltabrechnungsstellen oder bevollmächtigte Dritte die Möglichkeit, Leistungsanträge und Abrechnungslisten zum Kurzarbeitergeld (Kug) oder Saison-Kurzarbeitergeld (SKug) elektronisch direkt aus zertifizierten Entgeltabrechnungsprogrammen papierlos an die BA zu übergeben.

Weitere Infos unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kea>

1.0 Antrag auf Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Leistungsantrag)

Sämtliche Leistungen erhalten Sie nur auf Antrag. Als Anträge sollen die Vordrucke der Bundesagentur (Leistungsantrag: Vordruck Kug 307 und die dazugehörige Abrechnungsliste: Vordruck Kug 308) verwendet werden. Die Vordrucke Kug 307 und (zwingend) Kug 308 sind nur für das Saison-Kug und die ergänzenden Leistungen zu verwenden. Soweit das Kug auch außerhalb der Schlechtwetterzeit für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Ursachen in Anspruch genommen wird, stehen Ihnen hierfür die Vordrucke Kug 107 und Kug 108 unter dem o.g. Pfad im Internet zur Verfügung.

Der Antrag ist aufgrund der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen des Betriebes, etwaiger Mitteilungen der Agentur für Arbeit und der Angaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sorgfältig auszufüllen und der Agentur für Arbeit in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Werden Leistungsanträge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, kann der Aufbau der firmeneigenen Vordrucke von den amtlichen Vordrucken abweichen, wenn sichergestellt ist, dass alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben problemlos entnommen werden können.

Der Arbeitgeber hat das Kug kostenlos zu errechnen und auszuführen. Werden vor Ablauf des Anspruchszeitraumes (Kalendermonat) an den jeweiligen Lohnzahltagen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vorschüsse (Abschläge) auf das zu beanspruchende Kug gewährt, so kann die Agentur für Arbeit auf Antrag einen Abschlag auf die voraussichtlich anfallenden Leistungen an den Arbeitgeber zahlen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

Im Leistungsantrag Kug 307 sind bei der Anzahl der Kurzarbeiter männlich/weiblich/divers/ohne Angaben nur die tatsächlichen Kurzarbeiter/-innen einzutragen. Arbeitnehmer/-innen die ausschließlich MWG und/oder ZWG erhalten sind hier nicht zu erfassen.

EAKTE

Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet mit einer elektronischen Akte (EAKTE).

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden.

Für die korrekte Zuordnung Ihrer Unterlagen zur eAkte ist es erforderlich, dass Sie bei der Angabe der Kug-Nr. auf den Vordrucken eine bestimmte Schreibweise verwenden.

Tragen Sie bitte die Kug-Nr. nach folgendem Schema ein (soweit nicht bekannt, erfragen Sie bitte die Kug-Nr. und die Arbeitsausfall-Nr. bei Ihrem zuständigen OS-Team Kug/Insg/AtG in der Agentur für Arbeit).

bei Kurzarbeitergeld

Kug-Nr. (9-stellig)

K12345678 und zusätzlich die

Arbeitsausfall-Nr. (4-stellig)

1234.



S4

2.0 Ausschlussfrist

Die genannten Abrechnungsvordrucke sollen vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung (Betriebsrat) bis zum 15. des Folgemonats bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Es gilt eine **Ausschlussfrist von 3 Monaten, d.h. der Leistungsantrag ist innerhalb dieser Frist bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk sich die Lohnstelle des Betriebes befindet**. Die Frist beginnt mit **Ablauf des Anspruchszeitraumes (Kalendermonats)**, für den die Leistungen beantragt werden.

Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich. Somit endet für den Leistungsantrag Dezember die Ausschlussfrist Ende März des darauffolgenden Jahres. Für den Leistungsantrag Januar endet die Ausschlussfrist Ende April. Für Februar dann Ende Mai und für März Ende Juni. Endet die Frist von 3 Monaten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so ist der Antrag auch dann noch rechtzeitig gestellt, wenn er am folgenden Werktag bei der Agentur für Arbeit eingeht. Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann insoweit kein Saison-Kug und/oder ergänzende Leistungen gewährt werden. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung (Betriebsrat) gestellt werden.

Wird die **materiell-rechtliche Ausschlussfrist** gemäß § 325 versäumt, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 27 Abs. 1 SGB X ausgeschlossen. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine schriftliche Antragstellung ohne Verwendung des entsprechenden Vordruckes zulässig. Kug wird der/dem einzelnen Arbeitnehmer/in für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) gewährt und muss deshalb auch für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer im Teil Abrechnungsliste des Leistungsantrags beantragt werden. Jeder Anspruchszeitraum (Kalendermonat) muss leistungsbegründend sein, das heißt er wurde fristgerecht innerhalb der Ausschlussfrist beantragt (und es liegen die Mindestanforderungen vor) und in der Regel als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ausbezahlt.

Sind einzelne Arbeitnehmer/innen nicht aufgeführt, so ist davon auszugehen, dass für diese Arbeitnehmer/innen keine Leistungen beantragt werden. Die Berichtigung eines insofern unvollständigen Leistungsantrages muss als neue Antragstellung gewertet werden und kann rechtswirksam nur innerhalb der Ausschlussfrist des § 325 Abs. 3 SGB III erfolgen. Korrekturanträge und Berichtigungen können nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zur Bindungswirkung einer endgültigen Entscheidung nach § 328 Abs. 2 oder 3 SGB III eingereicht werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer/innen eine Antragstellung auf Kug innerhalb der Ausschlussfrist bereits erfolgt ist.

3.0 Betriebsnummer und Betriebs-Konto-Nr.

Tragen Sie bitte auf der Vorderseite des Leistungsantrages die Betriebsnummer und die Betriebs-Konto-Nr. (Umlage-Konto-Nr.) ein.

4.0 Erklärungen auf dem Leistungsantrag (Vordruck Kug 307)

4.1 Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit

Die Anspruchsvoraussetzung der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls erfordert es, dass zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kug bestehende Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit aufgelöst werden. Davon ausgenommen sind Arbeitszeitguthaben, die vertraglich (durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit bestimmt sind und 50 Stunden nicht übersteigen.

4.2 Auflösung von Arbeitszeitguthaben außerhalb der Schlechtwetterzeit

Werden Arbeitszeitguthaben, die seit der letzten Schlechtwetterzeit nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar. In diesen Fällen vermindert sich der Anspruch auf Saison-Kug in dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Arbeitszeitguthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können.

4.3 Bestätigung der Auszahlung an die Arbeitnehmer/-innen

Der Betriebsinhaber oder ein insoweit zur Vertretung Berechtigter mit der Unterschrift bestätigen im Leistungsantrag, dass die in Anträgen eingetragenen Saison-Kug-Beträge und die Beträge der ergänzenden Leistungen an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/-innen tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Agentur für Arbeit gem. § 319 SGB III befugt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung des Saison-Kug und der ergänzenden Leistungen und die Auszahlung durch Einsichtnahme in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege zu prüfen,
- b) Nachforderungen (Doppelzahlungen) an Saison-Kug und ergänzende Leistungen, aufgrund der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung zu Ihren Lasten gehen und



S5

- c) die Unterlassung der Auszahlung der von der Agentur für Arbeit für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen überwiesenen Beträge u. U. auch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Beträge, die Sie nicht an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen auszahlen können (zum Beispiel wegen Ausscheidens aus Ihrem Betrieb), sind unaufgefordert unter Angabe des Grundes, der Agentur für Arbeit und des Aktenzeichens an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit, 90478 Nürnberg,

Institut: Bundesbank Nürnberg BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE5076000000076001617

zurück zu überweisen.

5.0 Empfangsbestätigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Hat die Agentur für Arbeit auf die Empfangsbestätigung die Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kug und ergänzenden Leistungen nicht verzichtet, so haben die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen in einer der Abrechnungsliste beigefügten Anlage den Empfang der in der Abrechnungsliste ausgewiesenen Beträge zu bestätigen. Wird das Saison-Kug und die ergänzenden Leistungen an den/die Arbeitnehmer/-in überwiesen oder an einen Bevollmächtigten ausgezahlt, so ist der Abrechnungsliste der Überweisungsbeleg bzw. die schriftliche Vollmacht beizufügen.

6.0 Prüfung der Antragsunterlagen

6.1 Prüfung der Antragsunterlagen vorrangig in den Räumen der Agentur

Die Agentur für Arbeit ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck Einsicht in die für die Lohnabrechnung maßgebenden Unterlagen nehmen, z. B. in Arbeitszeitaufzeichnungen (Schichtbücher, Schichtzettel usw.), Fahrtenschreiber, Akkordaufzeichnungen u.ä.. Dies kann vor Ort im Betrieb, beim Steuerberater – nach Auswahl und Übersendung der Unterlagen in Kopie – in der Agentur für Arbeit erfolgen. Bitte übersenden Sie keine Originale.

6.2 Auszahlung der Leistungen vor Prüfung der Antragsunterlagen und vorläufige Entscheidung

Die Leistungsanträge werden vor Auszahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Plausibilität geprüft. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben.

Damit wird eine schnelle Refinanzierung der vom Arbeitgeber verauslagten Leistungen sichergestellt.

Die jeweilige Leistungsart, der Abrechnungszeitraum und der Auszahlungsbetrag ist auch dem Kontoauszug zu entnehmen.

6.3 Abschlussprüfung und endgültige Entscheidung

In der Regel werden nach dem Ende der Schlechtwetterzeit die abgerechneten Bezugszeiträume bis zum Beginn der nächsten Schlechtwetterzeit abschließend geprüft. Für diese Abschlussprüfung werden von der Agentur für Arbeit ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen (vergleiche 6.1, Satz 2) schriftlich angefordert. Die vollständige Übersendung der angeforderten Unterlagen vermeidet zeitaufwändige Rückfragen und sichert eine zügige Bearbeitung. Das Ergebnis der Abschlussprüfung führt zu einer endgültigen Entscheidung, die schriftlich mitgeteilt wird. Damit wird ein rechtssicherer Abschluss des Leistungsfalles gewährleistet.

6.4 Korrektur-Leistungsanträge mit Korrektur-Abrechnungslisten

Bei der Einreichung von ggf. erforderlichen Korrektur-Leistungsanträgen mit den Korrektur-Abrechnungslisten sind die in der Kug-Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmer/-innen in der gleichen Reihenfolge wie in der ersten Kug-Abrechnungsliste für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aufzuführen. Arbeitnehmer/-innen, die neu für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gegenüber der ursprünglichen Abrechnungsliste hinzukommen, sind an das Ende der Abrechnungsliste zu setzen.

Die Arbeitnehmer/-innen, deren Abrechnungsdaten geändert wurden und Arbeitnehmer/-innen die neu hinzugekommen sind, sind in der ersten Spalte (Ifd. Nr.) mit einem „K“ zu kennzeichnen.

Bestehen für einzelne Arbeitnehmer/-innen aufgrund einer Korrektur kein Anspruch mehr auf Kug, so ist in der Kug-Abrechnungsliste für diese Personen beim Soll- und Ist-Entgelt der Betrag 0,00 € einzutragen. Diese Personen werden dann auch nicht mehr bei der Anzahl der Kurzarbeiter mitberücksichtigt.

Korrekturanträge und Berichtigungen können nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zur Bindungswirkung einer endgültigen Entscheidung nach § 328 Abs. 2 oder 3 SGB III eingereicht werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer/innen eine Antragstellung auf Kug innerhalb der Ausschlussfrist bereits erfolgt ist.



7.0 Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

In den Antragsvordrucken wird auf die kalendarische Darstellung verzichtet, nach der für jede(n) einzelne(n) Arbeitnehmer/-in nachvollzogen werden kann, für welchen Tag, auf welcher Baustelle und für welche Arbeiten die jeweiligen Leistungen beantragt werden. Voraussetzung für dieses vereinfachte Verfahren ist jedoch, dass diese Angaben im Betrieb entsprechend vorgehalten werden (zum Beispiel Arbeitszeitznachweise mit Hinweis auf die Art der Arbeiten / Baustelle; entsprechende Eintragungen im Arbeitszeitkonto usw.). Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese 4 Jahre aufzubewahren, damit die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Leistung konkret nachgewiesen werden können.

B. Hinweise zur Ausfüllung der Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Vordruck Kug 308)

Der im Internet eingestellten Abrechnungsliste für Saison-Kug und ergänzende Leistungen (Vordruck Kug 308) können Sie am Ende des Vordrucks ebenfalls kurze Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks entnehmen.

8.0 Zu Spalte 1 der Abrechnungsliste – Lfd. Nr.

Bitte geben Sie die laufendenden Nummern an.

9.0 Zu Spalte 2 – Name, Vorname, Versicherungsnummer, Faktor, Personalveränderung

Tragen Sie bitte die Arbeitnehmer/-innen mit Namen, Vornamen, der Versicherungsnummer und dem ggf. im Rahmen des steuerlichen Faktorverfahrens zu berücksichtigenden Faktor ein.

Um die Prüfung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen zu erleichtern, sind bestimmte individuelle Daten der Leistungsbezieher/-innen mitzuteilen. Geben Sie daher bitte die Versicherungsnummer (VSNR) der Arbeitnehmer/-innen an.

Das optimale Faktorverfahren zur Berechnung der Lohnsteuer für Arbeitnehmerehegatten hat Auswirkungen auf die Berechnung des Saison-Kug (bzw. alle Entgeldersatzleistungen). In Fällen, in denen Arbeitnehmer/-innen die Steuerklassenkombination IV/IV und das Faktorverfahren gewählt hatten, ist der Faktor in Spalte 2 einzutragen und das Saison-Kug entsprechend der Vorgaben im Programmablaufplan, zu berechnen. Das errechnete Saison-Kug kann nicht anhand der Kug-Tabelle (Kug 050) nachvollzogen werden.

Bei Personalveränderungen für Arbeitnehmer/innen mit Kurzarbeit geben Sie bitte ggf. an, zu welchem Datum die Neueinstellung bzw. der Aufhebungsvertrag geschlossen wurde oder die Kündigung ausgesprochen wurden. Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer Altersrente beantragt, so geben Sie bitte das Beantragungsdatum an. Sollten Sie im jeweiligen Anspruchszeitraum Arbeitnehmer/-innen einstellen, die im Einstellungsmonat nicht von Kurzarbeit betroffen sind und auch keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen haben, so teilen Sie bitte die Anzahl der Einstellungen und die jeweilige Tätigkeitsschlüssel auf einem gesonderten Blatt mit.

Wenn während des Bezugs von Kug Quarantäne behördlich angeordnet wurde, so geben Sie bitte das Datum der Anordnung an.

Wenn während des Bezugs von Kug eine Weiterbildung nach § 106a SGB III begonnen wurde, so geben Sie bitte das Datum des Beginns dieser Weiterbildung an.

Bitte fügen Sie dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung einer Förderung nach § 106a SGB III für die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den entsprechenden Mitarbeiter folgende Unterlagen bei:

- einen Nachweis über die Zulassung von Träger, Weiterbildungsmaßnahme und Dauer beziehungsweise
- einen Nachweis über Weiterbildungsmaßnahme, die auf ein förderfähiges Ziel nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorbereitet.

Hinweis:

Bitte reichen Sie für die Erstattung der Lehrgangskosten (nicht für Weiterbildungsmaßnahmen, die auf ein förderfähiges Ziel nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorbereiten) einen gesonderten Antrag ein.



9.1 Einzutragende Arbeitnehmer/-innen

- a) Das sind für **Saison-Kug** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die nach Beginn des Arbeitsausfalls im Betrieb eine **arbeitslosenversicherungspflichtige** Beschäftigung fortsetzen oder aus zwingenden Gründen (Fügen Sie bitte einen Nachweis/eine Darlegung über die zwingenden Gründe dem Leistungsantrag bei) oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu Beginn des jeweiligen Anspruchszeitraumes nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Die Voraussetzungen zum Saison-Kug-Bezug erfüllen auch **arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer/-innen**,

- wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Saison-Kug eintritt (das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Anspruchszeitraum oder an einem Tag, an dem dieser beginnt, erkrankt) und
- solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten eingetreten (z. B. Verkehrsunfall), geben Sie bitte Namen und Anschrift des Ersatzpflichtigen und des Geschädigten an.

Bei Arbeitnehmern/innen mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die vor dem Beginn des ersten **betrieblichen** Anspruchszeitraums erkranken, richtet sich der Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Saison-Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) gegen die zuständige Krankenkasse (Krankengeld in Höhe des Saison-Kug = **KrG**). In den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht (mehr) besteht (§§ 44, 45 SGB V), richten Sie bitte den Krankengeldanspruch ebenfalls an die Krankenkasse.

- b) Das sind für die **ergänzenden Leistungen MWG, ZWG** Arbeitnehmer/-innen, die umlagepflichtig sind (siehe auch Ausführungen unter **Ziffer 10.0**).

9.2 Für Saison-Kug nicht einzutragende Personen

Nicht einzutragen sind versicherungsfreie Arbeitnehmer/-innen, z. B. Personen

- a) die die Regelaltersgrenze im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, und zwar ab Beginn des folgenden Monats,
- b) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,
- c) in einer **unständigen Beschäftigung**, die berufsmäßig ausgeübt wird,
- d) in einer **geringfügigen Beschäftigung** im Sinne des § 8 SGB IV.
Ausnahme: Personen, die bis zur Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € auf 520,00 € mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und dadurch unter anderem arbeitslosenversicherungspflichtig sind, haben bis längstens 31.12.2023 einen Bestandschutz. Dies bedeutet, dass diese Personen auch über den 30.09.2022 hinaus arbeitslosenversichert bleiben, wenn sie es bis dahin bereits waren. Sie behalten bis längstens 31.12.2023 diesen Status, sofern das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 520,00 € beträgt und sie keine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen.

Weiterhin sind nicht einzutragen vom Saison-Kug-Bezug **ausgeschlossene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die

1. als Teilnehmer/in an einer **beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld** oder **Übergangsgeld** beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. **Krankengeld** beziehen,
3. die eine **Altersrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich rechtlicher Art als Vollrente beziehen. Ist die Altersrente zwar beantragt, aber noch nicht zuerkannt, kann Saison-Kug gewährt werden.

10.0 Anspruch auf MWG, ZWG und SV- Beitragsersatzung

Im Baugewerbe haben nur die Arbeitnehmer/-innen Anspruch auf die ergänzenden Leistungen ZWG und MWG, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann (**Angestellte und Poliere haben daher keinen Anspruch**). Den Arbeitgebern werden die SV-Beiträge auch nur für diese umlagepflichtigen Arbeitnehmer/-innen nach § 102 Abs. 4 SGB III erstattet. Der Anspruch auf Saison-Kug besteht jedoch grundsätzlich für alle Arbeitnehmer/-innen.

Setzen Sie bitte daher im Kästchen unter der laufenden Nummer (Spalte 1) ein Kreuz, wenn es sich bei dem in Spalte 2 einzutragenden Arbeitnehmer/-innen um eine(n) Angestellte(n) oder Polier handelt, für den MWG und ZWG sowie gegebenenfalls eine SV-Beitragsersatzung nicht geleistet werden kann.



11.0 Zu Spalte 3 – Umfang des Arbeitsausfalls

11.1 Anzahl der Ausfallstunden

Geben Sie hier für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin die Anzahl der Ausfallstunden im Kalendermonat an, für die ein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Beachten Sie bitte, dass für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als aus witterungsbedingten / wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis ausfällt (zum Beispiel Tage des bezahlten und unbezahlten Urlaubs, für Wochenfeiertage usw.) kein Anspruch auf Saison-Kug besteht. Gleiches gilt für Zeiten, für die der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Arbeitsentgelt bezieht oder beanspruchen kann.

Beispiel: (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Anspruchszeitraum Februar; bei dem Arbeitnehmer Kurz, Kurt fällt in der Zeit vom 3. bis 13. Februar (2 Wochen à 38 Stunden) die Arbeit ganz aus.

„Vordruck Abrechnungsliste“

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag	Seite	Kug-Nr.	Abrechnungsmonat	 3
	1	K 7 3 5 0 0 9 0 9	Februar 202...	
		Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1		

Korrektur-Abrechnungsliste

laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug- Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwands- wintergeld Stunden und Betrag	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag	Soll- Entgelt (unge- rundet)	Ist- Entgelt (unge- rundet)	Lohn- steuer- klasse	Rechne- rischer Leistungs- satz Soll-Entgelt	Rechne- rischer Leistungs- satz Ist-Entgelt	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen- indivi- dueller Zusatz- beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug
			(höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	(durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €)	€	€		Leistungs- satz				
Korrektur												Weiterbildung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Kurz, Kurt 1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7	S-Kug: 76,00										
	Faktor 0	KrG:										
	Personalveränderung	Ins.: 76,00										
	Datum											

11.2 Bezug von mehreren Entgeltersatzleistungen in einem Anspruchszeitraum

Wenn im Anspruchszeitraum neben dem Saison-Kug **auch Krankengeld (KrG)** in Höhe des Saison-Kug (vergleiche Nr. 9.1) angefallen ist, sind die Leistungen anteilig entsprechend dem Umfang des Arbeitsausfalls, der auf die einzelnen Sozialleistungen entfällt, zu berechnen. In diesen Fällen ist zunächst die Höhe aller im Anspruchszeitraum angefallenen Leistungen zu ermitteln und dann eine Aufteilung nach dem Umfang des Arbeitsausfalls vorzunehmen, der auf jede der einzelnen Leistungen entfällt. Es ist deshalb erforderlich, in der Spalte 3 die auf die einzelnen Lohnersatzleistungen entfallenen Stunden und die Gesamtstundenzahl anzugeben. Die Eintragungen dienen insoweit der Ermittlung der durchschnittlichen Leistung pro Stunde (vergleiche Nr. 18.0).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der KrG-Stunden in den Abrechnungslisten keine Antragstellung auf diese Leistung darstellt; hierdurch soll lediglich die Abrechnung des Saison-Kug beim Bezug mehrerer gleich zu bemessender Leistungen erleichtert werden. Der Leistungsanspruch ist gegenüber der zuständigen Krankenkasse geltend zu machen.

12.0 Zu Spalte 4 – Mehraufwands-Wintergeld (MWG)

Für alle Bereiche des Baugewerbes wird an Arbeitnehmer/-innen, die auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz beschäftigt sind für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleistete Arbeitsstunde (Höchstgrenze im Dezember 90 Stunden und im Januar und Februar 180 Stunden) MWG in Höhe von 1,00 € geleistet.

Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen müssen nicht tatsächlich auf einem witterungsbedingten Arbeitsplatz tätig sein. Es reicht aus, wenn sie nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz tätig zu werden. Witterungsabhängig ist der Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in der Regel dann, wenn er/sie im Baustellenbereich liegt. Hierzu gehören z. B. auch die Arbeitsplätze von Kranführern, Maschinisten und LKW-Fahrern.

Tragen Sie bitte in der Spalte 4 – obere Zeile – die Anzahl der von den Arbeitnehmern/innen geleisteten Arbeitsstunden bis zu der genannten Höchstgrenze ein und multiplizieren Sie diese mit 1,00 €. Die Summe ist in Spalte 4 – untere Zeile einzutragen.



S9

Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen auch Zeiten:


- a) von ganz oder teilweise freigestellten Betriebsratsmitgliedern, sofern das betreffende Betriebsratmitglied ohne diese Freistellung Anspruch auf MWG gehabt hätte;
- b) der Teilnahme von Arbeitnehmern/innen an einer Betriebs- bzw. Abteilungsversammlung (§ 43 BetrVG);
- c) der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgang für Kranführer, Maschinisten usw.), wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt;
- d) des Berufsschulbesuches, wenn der Jugendliche als Arbeitnehmer/in beschäftigt ist;
- e) eines Ausbildungslehrganges als Sicherheitsbeauftragter für Unfallverhütung, wenn für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird;
- f) der Freistellung zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wenn der Arbeitgeber auf Grund von zum Beispiel Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet ist, für deren Dauer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen;
- g) für Stunden der Teilnahme an einem Lehrgang für Vertrauensmänner/-frauen Schwerbehinderter (§ 96 Abs. 4 SGB IX).

Nicht zu berücksichtigen sind Stunden, für die Lohnanspruch ohne Arbeitsleistung besteht, wie z. B. bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle usw.

13.0 Zu Spalte 5 der Abrechnungsliste – Zuschuss-Wintergeld (ZWG)

Arbeitnehmer/-innen haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf ZWG, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben die Inanspruchnahme des Saison-Kug vermieden wird. Das ZWG beträgt 2,50 € je Stunde.

Tragen Sie bitte in Spalte 5 – obere Zeile – die Zahl der Ausfallstunden ein, die der/die einzelne Arbeitnehmer/-in aus dem Arbeitszeitkonto zur Vermeidung von Saison-Kug eingebracht hat und multiplizieren Sie die Ausfallstunden mit der Höhe des ZWG je Ausfallstunde. Das Ergebnis tragen Sie bitte in Spalte 5 – untere Zeile – ein.

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag					Seite 1	Kug-Nr. K 7 3 5 0 0 9 0 9 Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1			Abrechnungsmonat Februar 202...			 3	
<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste													
laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwandswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Soll-Entgelt (unge-rundet)	Ist-Entgelt (unge-rundet)	Lohn-steuer-klasse Leistungs-satz	Rechne-rischer Leistungs-satz Soll-Entgelt	Rechne-rischer Leistungs-satz Ist-Entgelt	Durch-schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen-indivi-dueller Zusatz-beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug	
			€	€								SV-Erstattung aufgrund Umlage	
			€	€								Weiterbildung	
1	Kurz, Kurt 1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7 Faktor 01 Personalveränderung Datum	S-Kug: 96 KRG: Ins: 96,00 €	96,00	80,00									
			96,00 €	200,00 €									

14.0 Zu Spalte 6 - Soll-Entgelt

Für die Berechnung des Saison-Kug ist der pauschalisierte Nettoentgeltausfall maßgebend, der aus den zum Saison-Kug-Bezug berechtigenden Gründen (§ 106 Abs. 1 SGB III) eintritt.

1. Zur Ermittlung des Entgeltausfalls sind 5 Teilschritte erforderlich:
2. Feststellung des Soll-Entgeltes,
3. Feststellung des Ist-Entgeltes,
4. Feststellung der Leistungsgruppe und des Leistungssatzes.
5. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze, die aus den pauschalisierten Nettoentgelten für das Soll-Entgelt und für das Ist-Entgelt nach den Leistungssätzen 1 und 2 errechnet wurden und in der Tabelle zur Berechnung des Kug abgedruckt sind (vergleiche jedoch Nr. 9.1 und 9.2).
6. Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen den aus der Tabelle abgelesenen rechnerischen Leistungssätzen für das Soll-Entgelt und für das Ist-Entgelt. Das Ergebnis stellt das Saison-Kug dar (vergleiche jedoch Nr. 9.1 und 9.2).

Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub), das der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ohne den Arbeitsausfall **vermindert um das Entgelt für Mehrarbeit** in dem Anspruchszeitraum (Kalendermonat) bei Vollarbeit erzielt hätte, soweit dieser Verdienst beitragspflichtige Einnahme im Sinne des SGB III (§§ 342 ff) ist und als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist.



Zulagen oder sonstige Leistungen (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen usw.) sind zu berücksichtigen. Sachbezüge sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der sich aus der Sachbezugsverordnung ergibt.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen (§ 106 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

Bei der Ermittlung des Soll-Entgelts im Referenzzeitraum bleiben kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Entgelte für Mehrarbeit außer Betracht. Als Entgelte für Mehrarbeit sind alle Entgelte anzusehen, mit denen eine Arbeitsleistung über die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit (Überstunden) hinaus abgegolten wird. Es umfasst sowohl die entgeltliche Abgeltung der Arbeitsleistung selbst (zum Beispiel Stundenlohn) als auch den daneben gezahlten Zuschlag (Überstundenzuschlag). Die Zuschläge können auch in Form einer pauschalierten Abgeltung geleistet werden. „Zuschläge“ für Überstunden, die nicht für die tatsächlich geleistete Mehrarbeit im Anspruchszeitraum gezahlt werden, sondern zum Beispiel in der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder im Urlaubsentgelt enthalten sind, sind bei der Ermittlung des Soll-Entgeltes zu berücksichtigen. Die Bemessung des Saison-Kug ist jedoch wegen des entgelt- (nicht zeit-) bezogenen Charakters des Ausfalls nicht an die tarifliche Arbeitszeit gebunden.

Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach § 106 Abs. 1 SGB III bleiben **kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen** die eine vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vorsahen, dann außer Betracht, wenn diese binnen Jahresfrist vor Einführung der Kurzarbeit umgesetzt wurden.

Einzutragen ist daher das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall und/oder Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen im jeweiligen Kalendermonat ohne Mehrarbeit erzielt hätte aber **nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung** (Werte für 2022: monatlich West 7.050 € und Ost 6.750 €).

Ist in **Ausnahmefällen** eine Feststellung des Soll-Entgelts wegen der Besonderheiten der Entgeltvereinbarung **nicht mit hinreichender Sicherheit** möglich, sieht das Gesetz eine besondere Berechnungsmethode vor (vergleiche Nr. 14.6).


14.1 Monatslohn

Bei Arbeitnehmern/innen, die ein gleichbleibendes Monateinkommen erhalten, ist der Monatslohn einzutragen (zum Beispiel im Fall der „betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung“ nach dem BRTV Bau). Zulagen oder sonstige Leistungen zum Monatslohn sind zu berücksichtigen. Soweit zum Monatslohn Entgelt für Mehrarbeit gezahlt wird, bleibt dieses Entgelt außer Betracht. Wenn die zum Monatslohn gewährten Zulagen in gleichbleibender Höhe gewährt werden, ist für die gesamte Schlechtwetterzeit von einem gleichbleibenden Soll-Entgelt auszugehen.

Beispiel: (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Arbeitnehmer/-innen im Betrieb des Baugewerbes mit flexibilisierter Arbeitszeit, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Anspruchszeitraum Februar.

Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden. Tariflicher Monatslohn = 15 € x 164 Stunden = 2.460,- € = **Soll-Entgelt**

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag					Seite 1	Kug-Nr. K 7 3 5 0 0 9 0 9 Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1	Abrechnungsmonat: Februar 202...					
<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste												
laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwandswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 190) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse Leistungs-satz	Rechnerischer Leistungs-satz Soll-Entgelt	Rechnerischer Leistungs-satz Ist-Entgelt	Durchschnittliche Leistung pro Stunde	Kassen-individueller Zusatz-beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug SV-Erstattung aufgrund Umlage Weiterbildung
1	Kurz, Kurt 1 8 2 8 0 9 6 4 K 2 5 7 Faktor 0.0000 Personalveränderung Datum	S-Kug: 80,00 KrG: Ins.: 80,00			2.460,00							

14.2 Stundenlohn

Für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer/-innen ist das Soll-Entgelt zu ermitteln, in dem der Stundenlohn mit den im jeweiligen Monat – ohne witterungsbedingten Arbeitsausfall – zu leistenden Arbeitsstunden multipliziert werden. Diesem Entgelt hinzuzurechnen sind die beitragspflichtigen Lohnbestandteile (zum Beispiel Erschwerniszuschläge, Leistungszulagen), die im Kalendermonat normalerweise angefallen wären.



S11

14.3 Leistungs- oder Akkordlohn

Wenn im aktuellen Anspruchszeitraum Leistungslohn erzielt wird, kann das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt und Akkordschnitt sowie die dazugehörigen Zuschläge) durch die dafür aufgewandte Arbeitszeit dividiert und in einen durchschnittlichen Stundenentgeltwert umgewandelt werden. Das Ist-Entgelt (vermindert um Mehrarbeit) wird um die Zahl von Stunden mit dem durchschnittlichen Stundenentgeltwert aufgefüllt, bis die Sollarbeitsstunden des Monats erreicht sind oder – im Fall des Monatslöhners nach dem BRTV Bau - bis zur Grenze von 164 Stunden.

Diese Berechnungsmethode bietet den Vorteil, dass sämtliche im Baubereich in ihrer Höhe variablen Entgelte (zum Beispiel Entgeltfortzahlung bei Urlaub bzw. Krankheit, Lohnausgleich, Auslösung) sowohl im Ist- als auch im Soll-Entgelt korrekt einbezogen sind und keiner „Umrechnung“ bedürfen. **Es ist zu beachten, dass das Entgelt für Mehrarbeit (einschließlich Zuschläge) nur im Ist-Entgelt verbleibt.**

Kann das Soll-Entgelt aus dem aktuellen Abrechnungszeitraum ermittelt werden, ist dieser Berechnungsmethode der Vorzug zu geben. Würde diese Betrachtung jedoch dazu führen, dass dadurch die Leistungsbemessung nicht auf dem in der Vergangenheit erzielten Entgeltniveau basiert, ist die nachfolgend genannte (3-Monats)-Berechnung durchzuführen (vergleiche Nr. 14.6).

14.4 Bauspezifische Entgelte

Zur Behandlung von Urlaubsentgelt, Auslösungen vgl. 15.5.

14.5 Tarifliche Zusatzrente

Soweit ein Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente i.S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vereinbart wurde, ist dieser Entgeltbestandteil nur dann in die Saison-Kug-Leistungsbemessung einzubeziehen, wenn es sich hierbei um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Ob dies der Fall ist, hängt von der gewählten Anlageform ab.

14.6 Soll-Entgelt kann nicht hinreichend bestimmt werden

Kann das Sollarbeitsentgelt in Ausnahmefällen (z. B. bei Arbeitnehmern/innen, deren variable Zulagen oder Zuschläge im Kalendermonat nicht bekannt sind) nicht hinreichend bestimmt werden, so kann das Entgelt, das der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor dem ersten das Saison-Kug auslösenden Arbeitsausfall – vermindert um Entgelt für Mehrarbeit – durchschnittlich erzielt hat, für die Feststellung des Soll-Entgeltes maßgebend sein. Bei der Ermittlung der Arbeitsentgelte der 3 Kalendermonate gelten die Ausführungen unter 14.0. Das gesamte in dem Referenzzeitraum zu berücksichtigende Arbeitsentgelt muss bei demselben Arbeitgeber erzielt worden sein.

Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne das Entgelt für Mehrarbeit) wird ermittelt, indem das gesamte in den 3 Kalendermonaten erzielte Arbeitsentgelt durch 3 dividiert wird. Das danach ermittelte monatliche Soll-Entgelt wird für die gesamte Schlechtwetterzeit zugrunde gelegt, es sei denn, es treten Änderungen der Berechnungsgrundlage des Lohnes ein (z. B. Lohnerhöhung).

14.7 Abgerechneter Lohnabrechnungszeitraum

Ein **Lohnabrechnungszeitraum** ist abgerechnet und das Arbeitsentgelt erzielt, wenn es dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zugeflossen ist oder es aufgrund der erfolgten Abrechnung nur noch des technischen Überweisungsvorganges bedarf, damit der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin über das Entgelt verfügen kann. Das muss vor Beginn des Arbeitsausfalls der Fall sein.

14.8 In den Referenzzeitraum einzubeziehende Kalendermonate

Ein Kalendermonat ist in den Referenzzeitraum einzubeziehen, wenn in diesem Monat für mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt bezogen wurde. Anderenfalls ist dieser Kalendermonat in den Referenzzeitraum nicht einzubeziehen. Der Referenzzeitraum verkürzt sich dadurch entsprechend. Wenn nicht in mindestens einem Kalendermonat im Referenzzeitraum für **mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt** erzielt worden ist, ist nach 14.10 zu verfahren.

14.9 Tage im Referenzzeitraum, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde

Tage des in den Referenzzeitraum einzubeziehenden Kalendermonats, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, Bummeltage, Tage, für die eine Entgeltersatzleistung gewährt wurde), sind mit dem Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ohne diese Gründe erzielt hätte. In diesen Fällen ist das in dem betreffenden Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Wegen des dadurch



entstehenden Aufwandes bestehen keine Bedenken, wenn dieses Arbeitsentgelt ermittelt wird, indem das im Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Tage dividiert wird, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist dann mit der Zahl der Arbeits-(Entgelt-)tage des jeweiligen Kalendermonats zu multiplizieren.

14.10 Soll-Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers/einer vergleichbaren Arbeitnehmerin

Ist eine Berechnung des Soll-Entgelts aus dem Referenzzeitraum von 3 Kalendermonaten nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers/einer vergleichbaren Arbeitnehmerin, zugrunde zu legen. Von dieser Regelung werden z. B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erfasst, die während der Schlechtwetterzeit eine Beschäftigung im Betrieb aufnehmen (z. B. bei Übernahme von Ausgebildeten) und bei denen weder ein Soll-Entgelt nach Nummer 14.0 – 14.4 festgestellt werden kann, noch ein Rückgriff auf ein im Referenzzeitraum erzieltes Arbeitsentgelt (Nummer 14.6) möglich ist. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass in keinem Kalendermonat des Referenzzeitraumes für mindestens 10 Tage Arbeitsentgelt bezogen wurde (Nummer 14.8).

14.11 Teillohnzeiträume

Wird in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teillohnzeitraum gezahlt (z. B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses), ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ohne den Arbeitsausfall im gesamten Abrechnungszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung). Zum Ist-Entgelt vergleiche Nummer 15.1.

14.12 Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts


Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes sind zu berücksichtigen, wenn sie auch während der Schlechtwetterzeit wirksam werden. Dies gilt für Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes sowohl aus persönlichen Gründen (z. B. Änderung der Arbeitszeit) als auch bei einer Änderung des Arbeitsentgeltes bei einer Lohnerhöhung. Rückwirkende Änderungen der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes (z. B. rückwirkende Entgelterhöhungen) können bei bereits abgerechneten Anspruchszeiträumen dann berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung der Agentur für Arbeit noch nicht bindend geworden ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgeltes wird vom Beginn des Zeitpunktes an berücksichtigt, ab dem sie wirksam wird.

15.0 Zu Spalte 7 - Ist-Entgelt

Ist-Entgelt ist das im jeweiligen Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte gesamte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Entgelte für Mehrarbeit) des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen usw.). Dem tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt sind daher auch die nicht gezahlten (z. B. Mehrarbeitszuschläge) bzw. die gezahlten, nur auf die Mehrarbeit entfallenden, Entgeltanteile hinzuzurechnen, auf die der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bleiben außer Betracht (vergleiche 14.0).

Beispiel: (Kalenderdaten beziehen sich nicht auf das aktuelle Jahr)

Arbeitnehmer im Betrieb des Baugewerbes mit **flexibilisierter Arbeitszeit**, vereinbarte tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Anspruchszeitraum Februar Arbeitsausfall 10 Tage = 80 Stunden, an 10 Tagen (= 80 Stunden) wurde gearbeitet. Tariflicher Monatslohn = 15 € x 164 Stunden = 2.460,- € = Soll-Entgelt, verminderter Monatslohn = 2.460,- € /. 80 Ausfallstunden x 15,- € (1.200,- €) = 1.260,- € Ist-Entgelt.

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag			Seite 1	Kug-Nr. K 7 3 5 0 0 9 0 9 Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1	Abrechnungsmonat: Februar 202..							
<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste												
laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwandswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Soll-Entgelt (unge-rundet)	Ist-Entgelt (unge-rundet)	Lohn-steuer-klasse	Rechne-rischer Leistungs-satz Soll-Entgelt	Rechne-rischer Leistungs-satz Ist-Entgelt	Durch-schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen-individueller Zusatz-beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug SV-Erstattung aufgrund Umlage Weiterbildung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Kurz, Kurt 18280964K257 Faktor 0. Personalveränderung Datum	S-Kug: 80,00 KRG: Ins.: 80,00			2.460,00	1.260,00						



S13

15.1 Erhöhung des Ist-Entgelts, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum

Da das Saison-Kug nur den Entgeltausfall ausgleichen soll, der infolge der zum Saison-Kug-Bezug berechtigenden genannten Gründe eintritt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus anderen als diesen Gründen gemindert ist (z. B. unbezahlte Fehlzeiten, Krankengeld nach den §§ 44 und 45 SGB V). Dies gilt nicht in Fällen der kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung (vergleiche Nummer 14.0). Gleiches gilt, wenn in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teilmonat gezahlt wird (z. B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses). Das Ist-Entgelt ist in diesen Fällen um den Betrag zu erhöhen, um den wegen der Beschäftigung für den Teilmonat das Entgelt vermindert wurde.

Das Ist-Entgelt ist auch in den Fällen entsprechend zu erhöhen, in denen der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin während des Anspruchszeitraums Krankengeld (§§ 44, 45 SGB V) erhält. Das Ist-Entgelt dieser Personen ist so zu berechnen, als hätte eine Arbeitsunfähigkeit im Anspruchszeitraum nicht vorgelegen. Bei dieser fiktiven Berechnungsweise sind auch die zusätzlich zum Entgelt zu leistenden Zuschläge oder Zulagen zu berücksichtigen, die im Falle einer Arbeitsleistung zum Arbeitsentgelt gezahlt worden wären.

Dies gilt nicht für die Krankengeld-Zahlung in Höhe des Kug nach § 47b Abs. 5 SGB V.

15.2 Gekündigte Arbeitnehmer/-innen / Aufhebungsvertrag

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder aufgehoben ist, kann kein Saison-Kug gewährt werden (vergleiche auch Nr. 9.1). Da eine Kündigung nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgt (§ 623 BGB) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zugegangen ist (§ 130 Abs. 1 BGB), entfällt der Anspruch auf Saison-Kug bei

- **Übergabe** des Kündigungsschreibens - mit dem darauf folgenden Tag
- **Zusendung** des Kündigungsschreibens durch Brief - 3 Tage nach der Absendung des Kündigungsschreibens (Tag der Absendung wird nicht mitgerechnet)
- **Abschluss** des Aufhebungsvertrages - mit dem Tag nach Abschluss des Aufhebungsvertrages.

Wird in der Kündigungsfrist ein vermindertes Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Ist-Entgelt um das Arbeitsentgelt zu erhöhen, um das es vermindert wurde.

15.3 Entgeltzahlung an Feiertagen

Im Bereich des Bauhauptgewerbes ist der Lohnausfall für gesetzliche Wochenfeiertage

- infolge zwingender Witterungsgründe (ganzjährig) oder
- in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen

in voller Höhe zu vergüten (§4 Ziff. 6.1 Abs. 2 BRTV-Bau).

Link für die Netzversion:https://www.sokabau.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Arbeitgeber/tarifvertrag_brtv.pdf.

Für Feiertage besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Saison-Kug, da ein Entgeltfortzahlungsanspruch vorliegt. Sofern aufgrund einer tarif- oder arbeitsrechtlichen Regelung das Arbeitsentgelt für den Feiertag in Höhe des Saison-Kug gezahlt wird, wird dieses Entgelt nicht von der Agentur für Arbeit erstattet. In diesem Fall muss bei der Beantragung des Saison-Kug in der Abrechnungsliste für den Feiertag beim Soll- und Ist-Entgelt das Arbeitsentgelt in voller Höhe berücksichtigt werden.

Ausnahme: Wird in einem Betrieb üblicherweise an Feiertagen gearbeitet, kann für Feiertage eine Zahlung des Saison-Kug erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an diesem Feiertag auf Grundlage eines Arbeits- oder Dienstplans zur Arbeit vorgesehen war.

15.4 Erhöhung des Ist-Entgelts durch Einkommen aus einer Nebentätigkeit

Erzielt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für Zeiten des Arbeitsausfalls ein **Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von Saison-Kug aufgenommenen Beschäftigung**, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen. Das erzielte und aufgrund einer Nebeneinkommensbescheinigung nachgewiesene Entgelt ist in voller Höhe, d.h. ohne gesetzliche Abzüge, dem Ist-Entgelt hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt „brutto wie netto“ gezahlt wird.

Das Arbeitseinkommen aus einer vor Beginn der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, über die Höhe des **Nebeneinkommens** einen **schriftlichen Nachweis** zu führen. Fügen Sie bitte diesen Nachweis dem Leistungsantrag bei.



15.5 Urlaubsentgelt, Auslösungen

Urlaubsentgelt ist generell, Auslösungen sind nur teilweise steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen und daher bei der Bemessung des Saison-Kug zu berücksichtigen. Das nach einem besonderen Berechnungsmodus ermittelte Urlaubsentgelt wird – um ggf. zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld (einmalige Zahlung) gemindert – in der tatsächlich angefallenen Höhe sowohl in das Soll-, als auch in das Ist-Entgelt einbezogen.

15.6 Erhöhung des Ist-Entgelts bei nicht zweckentsprechender Auszahlung von Arbeitszeitguthaben

Zweckentfremdet außerhalb der Schlechtwetterzeit aufgelöstes und ausgezahltes Arbeitszeitguthaben führt zu einer Verminderung des Saison-Kug in dem Umfang der aufgelösten Guthabenstunden, soweit diese nicht mindestens 1 Jahr bestanden haben. Es muss daher zunächst festgestellt werden, in welchem Umfang das Arbeitszeitguthaben mindestens 1 Jahr bestanden hat.

Beispiel: Im Juli 2022 wurde ein Arbeitszeitguthaben von 55 Stunden ausgezahlt. In dem Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 betrug der niedrigste Stand des Arbeitszeitkontos 15 Stunden, d.h. dieses Guthaben ist insoweit geschützt. Lediglich 40 Stunden wirken sich vermindern bei der Bemessung des Saison-Kug aus. Der Grundtariflohn des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin beträgt 15,00 € x 40 Stunden = 600,00 €. Um diesen Betrag ist das Ist-Entgelt fiktiv zu erhöhen. Mehrarbeitszuschläge sind nicht in das Ist-Entgelt einzubeziehen, selbst dann nicht, wenn sie dem Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitszeitguthabens zugeflossen sein sollten.

Das Ist-Entgelt ist jedoch nur bis zur Höhe des Soll-Entgelts aufzufüllen. Der das Soll-Entgelt in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum überschreitende Betrag ist in dem nächsten Anspruchszeitraum in der Schlechtwetterzeit zur Erhöhung des Ist-Entgelts zu verwenden. Eine Übertragung auf die nächste Schlechtwetterzeit erfolgt nicht.

15.7 Erhöhung des Ist-Entgeltes bei nicht gezahlten Entgeltansprüchen

Das Ist-Entgelt ist fiktiv um die Entgelt-Anteile zu erhöhen, die dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu stehen, aber nicht gezahlt wurden. Hierunter fallen insbesondere Zuschläge für geleistete Mehrarbeit.

16.0 Zu Spalte 8 – Höhe des Saison-Kug

Die Höhe des Saison-Kug beträgt für Arbeitnehmer/-innen, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer/ihnen, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz – Leistungssatz 1) und für die übrigen Arbeitnehmer/-innen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz – Leistungssatz 2) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Für Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften trifft dies ebenfalls zu.

16.1 Nettoentgeltdifferenz

Die Nettoentgeltdifferenz ist der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Bei der Ermittlung der pauschalierten Nettoentgelte sind grundsätzlich die Vorschriften über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld anzuwenden.

16.2 Pauschalisiertes monatliches Nettoentgelt, Tabelle zur Berechnung des Saison-Kug, Internet, Programmablaufplan

Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt ist das um die pauschalierten Abzüge verminderte Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt).

Abzüge sind:

- eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 v.H. des Bemessungsentgelts,
- die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a - c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
- der Solidaritätszuschlag.

Bei Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer/jeder Arbeitnehmerin zustehen, nicht zu berücksichtigen.

Im Internet (www.arbeitsagentur.de) wird eine „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes“ zur Verfügung gestellt.



Diese Tabelle enthält die rechnerischen Leistungssätze, die sich auf Grund der vorstehenden Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte und unter Berücksichtigung der Leistungssätze 1 und 2 ergeben.

Die pauschalierten Nettoentgelte können auch nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Programmablaufplan ermittelt werden.

16.3 Faktorverfahren nach § 39f EStG

Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f Einkommensteuergesetz kann das Saison-Kurzarbeitergeld nur maschinell ermittelt und nicht aus der Kug-Tabelle abgelesen werden (vergleiche 9.0).

16.4 Lohnsteuerklasse

In welche Lohnsteuerklasse der einzelne Arbeitnehmer, die einzelne Arbeitnehmerin einzuordnen ist, hängt grundsätzlich von den Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM-Verfahren) im jeweils maßgeblichen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) ab. Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt geändert, ist sie für einen bereits abgerechneten Kalendermonat unbeachtlich.

Bei ausländischen Arbeitnehmern/innen, die sich infolge beschränkter Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich weniger als 6 Monate im Bundesgebiet aufhalten, tritt im Ausnahmefall an die Stelle der elektronischen Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes. Aus ihr sind die für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe maßgeblichen Daten zu entnehmen.

Die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. auf einer Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes sind für die Zuordnung zu einer Lohnsteuerklasse bindend.

Ändern sich während des laufenden Kalenderjahres die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte oder in der o. a. Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes und ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in eine andere Lohnsteuerklasse (oder einen anderen Leistungssatz) einzustufen, ist der höhere Leistungsbetrag ab Beginn des Kalendermonats maßgebend in dem die Änderung wirksam geworden ist. Voraussetzung dafür ist, dass dieser noch nicht abgerechnet wurde bzw. noch keine Bindungswirkung des Bescheides eingetreten ist (vergleiche Nr. 14.12).

Bei jedem/jeder in der Abrechnungsliste aufgeführten Arbeitnehmer/in sind die für die Saison-Kug-Bemessung jeweils maßgebende Lohnsteuerklasse und der zutreffende Leistungssatz (1 oder 2) in Spalte 8 einzutragen.

Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, müssen das deutsche Kurzarbeitergeld nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich in Frankreich versteuern. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz in Frankreich unterbleibt daher der Abzug der Lohnsteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags. Bemessungsgrundlage ist damit das Bemessungsentgelt nur abzüglich der Sozialversicherungspauschale, so dass die Doppelbelastung entfällt. In diesem Fall tragen Sie bitte als Lohnsteuerklasse in der Spalte 8 oben die „0“ ein. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH, sofern deren Wohnsitzstaat auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht für das Kurzarbeitergeld zusteht und die entsprechende Steuern zu entrichten haben.

16.5 Leistungssatz

Der Leistungssatz 1 (= 67 von Hundert) ist ohne Rücksicht auf den Familienstand und die Zahl der eingetragenen Kinder immer dann maßgebend, wenn in der elektronischen Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin **ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5** vermerkt ist. In allen anderen Fällen ist vom **Leistungssatz 2** (= 60 von Hundert) auszugehen.

16.6 Eintragung von Kinderfreibeträgen

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag auf Antrag durch das Finanzamt eingetragen werden. Den hiervon betroffenen Arbeitnehmern/innen, für die sonst der Leistungssatz 2 maßgebend wäre, sollte eine entsprechende Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerkarte empfohlen werden.

16.7 Bescheinigung der Agentur für Arbeit

Keine Eintragung von Kinderfreibeträgen erfolgt regelmäßig bei Arbeitnehmern/innen mit Lohnsteuerklasse V oder VI sowie solchen, deren Kinder ihren Wohnsitz im Ausland haben. In allen Fällen kann der Leistungssatz 1 nur beim Vorliegen einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zugrunde gelegt werden. Den Antrag auf eine solche Bescheinigung kann der Arbeitgeber, der Betriebsrat oder der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin stellen; er hat Name,



Vorname und Geburtsdatum der/des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers sowie des zu berücksichtigenden Kindes zu enthalten. Im Falle der Lohnsteuerklasse V ist dem Antrag entweder ein Auszug der elektronischen Lohnsteuerkarte des Ehegatten/der Ehegattin oder eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Arbeitgebers des Ehegatten/der Ehegattin über die Eintragung der Kinderfreibeträge in dessen elektronischen Lohnsteuerkarte beizufügen. Gleiches gilt bei Arbeitnehmern/innen mit der Lohnsteuerklasse VI. Wurde deshalb kein Kinderfreibetrag in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragen, weil sich die Kinder des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Ausland aufhalten, ist mit dem Antrag möglichst eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber vorzulegen, dass dem Steuerpflichtigen ein Steuerfreibetrag für den Unterhalt mindestens eines Kindes i. S. des § 32 Abs. 1, 4 und 5 EStG gewährt wird.

17.0 Zu Spalte 9 und Spalte 10 – Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und Pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt

Aus der von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Tabelle zur Berechnung des Kug sind die für das Soll-Entgelt (Spalte 6) und die für das Ist-Entgelt (Spalte 7), entsprechend der Zuordnung der Arbeitnehmer/in zu der Lohnsteuerklasse und dem Leistungssatz (Spalte 8), maßgebenden rechnerischen Leistungssätze abzulesen und in Spalte 9 und 10 einzutragen.

Beispiel:

Rechnerischer Leistungssatz (bezogen auf das Jahr 2022):

Lohnsteuerklasse III/Leistungssatz 1 = III / 1

Soll-Entgelt: 2.460,- €

1.300,14 €

Ist-Entgelt: 1.260,- €

675,36 €

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag	Seite 1	Kug-Nr. K 7 3 5 0 0 9 0 9 Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1	Abrechnungsmonat: Februar 2022	 3
	<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste			

laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwandswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Soll-Entgelt (unge-rundet)	Ist-Entgelt (unge-rundet)	Lohn-steuer-klasse	Rech-ne-rischer Leistungs-satz Soll-Entgelt	Rech-ne-rischer Leistungs-satz Ist-Entgelt	Durch-schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen-indivi-dueller Zusatz-beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug
Korrektur			- €	- €				Leistungs-satz				Wetterbildung
1	Kurz, Kurt 1 8 2 8 0 9 8 4 K 2 5 7 Faktor 0,0 Personalveränderung Datum	S-Kug: 80,00 KrG: Ins.: 80,00			2.460,00	1.260,00	III	1.300,14	675,36			624,78

Wenn in Ausnahmefällen für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Kug besteht (z. B. bei Erschöpfung des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung) ist das Kug aus der Tabelle für Auszubildende bis 325,- € brutto zu bemessen. Im Zweifel halten Sie bitte Rückfrage bei der Agentur für Arbeit.

18.0 Zu Spalte 11 - Durchschnittliche Leistung pro Stunde

Sind im Kalendermonat nur Saison-Kug-Ausfallstunden angefallen, ist es nicht erforderlich, die Spalte 11 auszufüllen, weil sich das in Spalte 12 einzutragenden Saison-Kug aus der Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Soll-Entgelt und aus dem Ist-Entgelt (Spalten 9 und 10) ergibt. Ist neben dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen, (vergleiche Ausführungen in Nr. 9.1) ist der Durchschnittsbetrag zu ermitteln, indem die Differenz zwischen den rechnerischen Leistungssätzen aus dem Soll-Entgelt und aus dem Ist-Entgelt (Spalten 9 und 10) durch die Zahl der insgesamt in Spalte 3 eingetragenen Ausfallstunden aller Leistungen dividiert wird.

19.0 Zu Spalte 13 obere Zeile - Auszuzahlendes Saison-Kug

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 9) und dem rechnerischen Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 10) ergibt das in Spalte 13 (obere Zeile) einzutragende Saison-Kug. Ist außer dem Saison-Kug noch Krankengeld in Höhe des Saison-Kug angefallen wird das auszuzahlende Saison-Kug ermittelt, indem die Saison-Kug-Stunden aus Spalte 3 mit der durchschnittlichen Leistung aus Spalte 11 multipliziert werden.



S17

C. SV-Beitragserrstattung

20.0 Zu Spalte 13 untere Zeile - Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber

Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Bezieher von Saison-Kug sind dem Abschnitt D zu entnehmen. Den Arbeitgebern werden die SV-Beiträge grundsätzlich aus der Umlage in voller Höhe erstattet. Das gilt nicht nur für die pflichtversicherten, sondern auch für freiwillig krankenversicherte und für privat krankenversicherte Bezieher/innen von Saison-Kug.

Die Höhe der Beitragserrstattung ist wie folgt zu ermitteln:

Unterschiedsbetrag zwischen dem in Spalte 6 eingetragenen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt aus Spalte 7 x 80% x Summe der Beitragssätze zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung:

Beitragssätze zur Sozialversicherung, Stand Januar 2022

Krankenversicherung (ohne kassenindividuellen Zusatzleistung)	14,60 %
Kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung (hier beispielhaft)	1,10 %
Beitragssatz zur Rentenversicherung	18,60 %
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	3,05 %

Summe 37,35 %


Beispiel für die Ermittlung des Erstattungsbetrages Sozialversicherungsbeiträge (bei kassenindividuellem Zusatzbeitragssatz von 1,10 %):

Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Ist-Entgelt	1.200 €
80 % des Unterschiedsbetrages	960 €
Gesamtbeitragssatz	37,35 %

Erstattungsbetrag 358,56 €

Zu Spalte 12 – Kassenindividueller Zusatzbeitrag-% Satz

In der Spalte 12 ist bei jeder in der Liste aufgeführten Person der jeweilige kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz einzutragen. Diese Angabe wird für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt.

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag				Seite 1	Kug-Nr. K 7 3 5 0 0 9 0 9 Arbeitsausfallnummer AA- 0 0 0 1	Abrechnungsmonat: Februar 2022	 3					
<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste												
laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwands- wintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsetunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfall- stunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 2,50 €	Soll- Entgelt (unge- rundet)	Ist- Entgelt (unge- rundet)	Lohn- steuer- klasse Leis- tungs- satz	Rechne- rischer Leistungs- satz Soll-Entgelt	Rechne- rischer Leistungs- satz Ist-Entgelt	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen- indivi- dueller Zusatz- beitrag %-Satz	Auszahlendes S-Kug SV-Erstattung aufgrund Umlage Weiterbildung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Kurz, Kurt 1 8 2 8 0 9 8 4 K 2 5 7 Faktor 0 Personalveränderung Datum	S-Kug: 80,00 KriG: Ins.: 80,00			2.460,00	1.260,00	III 1	1.300,14	675,36		1,10	624,78 358,56

D. Sozialversicherung (SV) der Bezieher von Saison-Kug und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber

21.0 Allgemeines

Für Versicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind bei Bezug von Saison-Kug SV-Beiträge zu entrichten

- auf das tatsächlich noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt (Kurzlohn)
- auf 80 % des fiktiven Arbeitsentgelts (Entgeltausfall).

Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) sind keine SV-Beiträge zu entrichten.



21.1 Beitragsberechnung – Kurzlohn

Auf den Kurzlohn sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge auf den Kurzlohn sind in der üblichen Weise zu berechnen. Sie sind zu den üblichen Anteilen von Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber zu tragen.

In der Pflegeversicherung trägt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin den Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,35 Prozentpunkten (ab 01/2022) allein (§ 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI)

21.2 Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt

Auf das fiktive Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dagegen nicht.

21.2.1 Beitragsbemessungsgrundlage – Fiktives Entgelt

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind 80 % des fiktiven Arbeitsentgelts.

Fiktives Arbeitsentgelt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt.

Für die Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts wird das Soll-Entgelt höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Beispiel:

Ist-Entgelt:	3.000,-
Soll-Entgelt:	8.000,-
Beitragsbemessungsgrenze Alv:	7.050,-

(Wert für 2022 West)

Das fiktive Entgelt beträgt 4.050,- (7.050,-/. 3.000,-).

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich nicht durch Einmalzahlungen im Abrechnungszeitraum; die um sog. „SV-Luft“ erhöhte anteilige Beitragsbemessungsgrenze (§ 23a Abs. 3, 4 SGB IV) ist nur für die auf die Einmalzahlung entfallenden Beiträge maßgebend.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung sind 80 % des so begrenzten fiktiven Entgelts, im Beispiel 80 % von 4.050,- = 3.240,-.

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrundlage ggf. weiter gemindert: Die Summe aus

- Ist-Entgelt und
- 80 % des fiktiven Arbeitsentgelts

wird auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Soweit erforderlich, wird der Wert 80 % des fiktiven Arbeitsentgelts entsprechend gemindert.

Beispiel:

Ist-Entgelt:	3.000,00
Soll-Entgelt:	8.000,00
Beitragsbemessungsgrenze RV/Alv:	7.050,00

(Wert für 2022 West)

Fiktives Entgelt:	4.050,00
80 % des fiktiven Entgelts:	3.240,00
Beitragsbemessungsgrenze KV:	4.837,50

(Wert für 2022 West)

Bemessungsgrundlage für die KV/PV-Beiträge sind 1.837,50 (4.837,50 /.3000,-); der Wert 80 % des fiktiven Arbeitsentgelts wird von 3.240,- auf 1.837,50 gemindert.

21.2.2 Beitragssatz – Fiktives Entgelt

Auf das fiktive Arbeitsentgelt ist der für den Kurzlohn maßgebende KV-Beitragssatz (einschließlich kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) anzuwenden. Der PV-Beitragszuschlag für Kinderlose fällt für das fiktive Arbeitsentgelt nicht an; er wird von der BA pauschal entrichtet (§ 60 Abs. 7 SGB XI).



21.2.3 Beitragstragung – Fiktives Entgelt

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen (§ 249 Abs. 2 SGB V, 58 Abs. 5 SGB XI). Eine Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ohne den kassenindividuellen Zusatzbeitragsatz erfolgt nicht.

21.3 Beitragszahlung, Meldeverfahren

(1) Die Regelungen zu Beitragsabrechnung, Beitragsnachweis, Fälligkeit, Meldeverfahren (z. B. Beitragszahlungsverordnung, DEÜV) gelten auch während der Kurzarbeit.

(2) In die Meldungen ist das SV-Entgelt einzutragen, aus dem die RV-Beiträge berechnet wurden (nicht der evtl. geringere Wert, aus dem die KV-Beiträge berechnet wurden). Das SV-Entgelt besteht aus der Summe

- a) des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Kurzlohn)
- b) 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt,
- c) ggf. der Einmalzahlung.

21.4 Beitragszuschuss

Für Bezieher/innen von Kug, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, wird der Beitragszuschuss wie folgt berechnet:

- auf den Kurzlohn (tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt = Ist-Engelt) in Höhe der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.
- auf das fiktive Entgelt (Differenz zwischen Soll- und Istentgelt und dann multipliziert mit 80%) den entfallenden Beitragszuschuss (allgemeiner voller Beitragssatz zuzüglich voller kassenindividueller Zusatzbeitrag).

Für Bezieher/innen von Kug, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird der Beitragszuschuss wie folgt berechnet:

- auf das fiktive Entgelt (Differenz zwischen Soll- und Istentgelt und dann multipliziert mit 80%) anhand des allgemeinen vollen Beitragssatzes zuzüglich voller durchschnittlicher Zusatzbeitrag (§ 242a SGB V). Dieser Beitragszuschuss ist gegebenenfalls auf die Höhe des vollen privaten Krankenversicherungsbeitrags zu begrenzen.
- auf den Kurzlohn (tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt = Ist-Engelt) anhand der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags. Dieser Beitragszuschuss ist begrenzt auf maximal in Höhe der Hälfte der Differenz vom privaten Krankenversicherungsbeitrag und Beitragszuschuss für das fiktive Entgelt.

Für den Anspruch auf den Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung nach §§ 61 Abs. 1 S. 3 bzw. 61 Abs. 2 S. 3 SGB XI sind die vorstehenden Ausführungen sinngemäß anzuwenden.

E. Steuerliche Behandlung des Saison-Kug

22.0 Steuerliche Behandlung des Saison-Kug, des ZWG und des MWG; Progressionsvorbehalt

Das MWG/ZWG und das Saison-Kug sind gem. § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Nach § 32b EStG (Progressionsvorbehalt) wird beim Bezug von Saison-Kug das steuerpflichtige Einkommen einem besonderen Steuersatz unterworfen. Der Progressionsvorbehalt wird ausschließlich vom Finanzamt im Rahmen der Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) oder bei der Einkommensteuerveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG) berücksichtigt.

22.1 Eintragung des Saison-Kug im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerkarte

Der Arbeitgeber hat das ausgezahlte Saison-Kug im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG). Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerkarte/ Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin u.a. das ausgezahlte Saison-Kug zu bescheinigen (§ 41b EStG).

Weitere Auskünfte über die steuerliche Behandlung erteilt das Finanzamt.

